

# LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

## BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Stadtrat (SR/023/2016)

Sitzung am: 14.04.2016

Beschluss zu: A0163/15

### Gegenstand:

Verordnung über die Aufhebung der Polizeiverordnung über das Verbot der Alkoholabgabe an jedermann über die Straße durch Schank- und Speisewirtschaften in der Äußeren Neustadt

### Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt die Verordnung über die Aufhebung der Polizeiverordnung über das Verbot der Alkoholabgabe an jedermann über die Straße durch Schank- und Speisewirtschaften in der Äußeren Neustadt.

### **Verordnung über die Aufhebung der Polizeiverordnung über das Verbot der Alkoholabgabe an jedermann über die Straße durch Schank- und Speisewirtschaften in der Äußeren Neustadt**

Aufgrund der §§ 9, 14 und 17 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (GVBl. S. 466 ff.), zuletzt geändert durch Art. 45 SächsVwModG vom 05.05.2004 (GVBl. S. 148), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung vom 14.04.2016 folgende Polizeiverordnung erlassen:

#### § 1

Die Polizeiverordnung über das Verbot der Alkoholabgabe an jedermann über die Straße durch Schank- und Speisewirtschaften in der Äußeren Neustadt (PolVO Alkoholabgabeverbot Neustadt), veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 03/07 vom 18.01.07, wird zum 1. Juni 2016 aufgehoben.

#### § 2

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Dresdner Amtsblatt in Kraft.

Dresden, 18. APR. 2016



Dirk Hilbert  
Vorsitzender

**Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO:**

Sollte diese Verordnung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Verordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
  - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 18. APR. 2016



Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister

2. Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, eine Einwohnerversammlung nach § 22 Abs. 1 SächsGemO unverzüglich noch vor dem 1. Juni 2016 durchzuführen. Dabei sind unter Einbeziehung des Ortsamtes, des Ortsbeirates, des Polizeireviers Neustadt, der Stadtteiltrunde, von soziokulturellen Initiativen und Gewerbetreibenden für folgende Themen Lösungen zu suchen:
- a) Kriminalitätsentwicklung in der Neustadt
  - b) Lärmvermeidung- und -verminderung vor allem in den Nachtstunden
  - c) Ordnung und Sauberkeit
  - d) Stärkung des subjektiven Sicherheitsgefühls
  - e) öffentliche Aufenthaltsqualität für alle Nutzergruppen.

Dresden, 18. APR. 2016



Dirk Hilbert  
Vorsitzender